



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) Stand: 1. Januar 2019

1. Ausgangslage

Die Aufgaben im Bereich Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen für Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Riehen und Bettingen, die bisher gemäss Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei Personen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen (SG 832.750) durch die Gemeindeverwaltung Riehen vollzogen wurden, sollen im Zusammenhang mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 an das Amt für Sozialbeiträge übertragen werden. Aus diesem Grund wird § 18 Abs. 2 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710) obsolet und soll aufgehoben werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

VELG vom 12. Dezember 1989	Änderungen
<p>§ 18</p> <p>¹ Wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen/Beihilfe erhebt, hat sich beim zuständigen Amt anzumelden und das Anmeldeformular zu unterzeichnen. Zur Anmeldung sind auch die in Art. 67 Abs. 1 AHVV genannten Personen und Stellen befugt.</p> <p>² Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel melden sich beim Amt für Sozialbeiträge an, Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Riehen oder Bettingen bei der Gemeindekanzlei Riehen.</p>	<p>§ 18 (geändert)</p> <p>¹ Wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen/Beihilfe erhebt, hat sich beim zuständigen Amt anzumelden und das Anmeldeformular zu unterzeichnen. Zur Anmeldung sind auch die in Art. 67 Abs. 1 AHVV genannten Personen und Stellen befugt.</p> <p>² <u>Aufgehoben.</u></p>

Erläuterungen zu § 18 VELG

Gemäss § 18 Abs. 2 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG; SG 832.710) melden sich Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen/Beihilfe, die in den Gemeinden Riehen oder Bettingen Wohnsitz haben, bei der Gemeindekanzlei Riehen an. Ab dem 1. Januar 2021 soll für den ganzen Kanton Basel-Stadt nur noch das Amt für Sozialbeiträge Anmeldungen entgegennehmen. Da in § 15 Abs. 1 VELG das Amt für Sozialbeiträge als vollziehende Stelle vorgesehen ist, soweit Gesetz oder Verordnung keine andere Stelle bezeichnen, kann § 18 Abs. 2 VELG somit aufgehoben werden.

Beilagen

Zwei Verträge mit Gemeinde Riehen und mit Gemeinde Bettingen